

PREISLISTE

der Stadtwerke Gummersbach (Wasserwerk) zur AVB Wasser V vom 20. Juni 1980, Anlage 2,
in der Fassung vom 01.12.2010

§1

Baukostenzuschuss

Die Stadtwerke Gummersbach erheben zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Versorgungsanlagen einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVB Wasser V.

§2

Maßstab und Höhe des Baukostenzuschusses

1. Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die tatsächliche Grundstücksfläche. Diese wird nach der zulässigen Ausnutzbarkeit, abgestellt auf die Anzahl der Geschosse, mit einem Vomhundertsatz vervielfacht.
2. Der Vomhundertsatz nach Abs. 1 beträgt:

bei eingeschossiger Bebauung:	100 %
bei zweigeschossiger Bebauung:	125 %
bei dreigeschossiger Bebauung:	150 %
bei vier- und fünfgeschossiger Bebauung:	160 %
bei sechs- und mehrgeschossiger Bebauung:	170 %

Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss gerechnet.

3. Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage grenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage grenzen, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zu der Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe und bei der Ermittlung der baukostenzuschusspflichtigen Grundstücksfläche unberücksichtigt. In den Fällen der Ziffern 1. und 2. ist bei darüber hinausgreifender baulicher und gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
 - c) für einen Weideanschluss wird eine Grundstücksfläche von 400 qm zugrunde gelegt.
4. Der Baukostenzuschuss beträgt beim Anschluss an eine Verteilungsanlage, die vor dem 1. Januar 1990 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, je qm der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Grundstücksfläche, 1,45 €.

§3

Entstehung der Baukostenzuschusspflicht

Die Baukostenzuschusspflicht entsteht mit Abschluss des Anschlussvertrages, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Zwei Wochen nach Zugang der Rechnung wird die Zahlungsaufforderung nach § 27 Abs. 1 AVB Wasser V fällig.

§4

Baukostenzuschusspflichtiger

1. Baukostenzuschusspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
2. Mehrere Baukostenzuschusspflichtige sind Gesamtschuldner.

§5 Wasserpreis

1. Der Wasserpreis wird als Grundpreis und als Verbrauchspreis erhoben. Der Verbrauchspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 AVB Wasser V geschätzt.
2. Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Preisberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
3. Der Grundpreis beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

Qn 2,5	7,50 € je Monat
Qn 6,0	18,00 € je Monat
Qn 10,0	30,00 € je Monat

4. Der Grundpreis beträgt bei Zählerkombination mit einer Nennleistung von

Qn 15,0	60,00 € je Monat
Qn 40,0	120,00 € je Monat
Qn 60,0	170,00 € je Monat
Qn 150,0	290,00 € je Monat

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung abgerundet, auf volle Monate kein Grundpreis erhoben.

5. Der Verbrauchspreis beträgt je cbm 1,50 €.
6. Der Baukostenzuschuss, der Grundpreis und der Verbrauchspreis unterliegen der Mehrwertsteuer (derzeit 7 %).
7. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung fällig.

§6 Wasserpreis bei Baudurchführung und für sonstige vorübergehende Zwecke

1. Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden und sonstigen Baumaßnahmen verwendet wird, wird der Verbrauchspreis nach dem eingebauten Bauwasserzähler erhoben.
2. Für sonstige vorübergehende Zwecke ist ein Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler zu verwenden. Der Grundpreis beträgt 1,00 € je Tag, plus jeweils gültige Mehrwertsteuer. Die zu hinterlegende Sicherheit beträgt 200,00 €, die ununterbrochene Überlassungsdauer höchstens 3 Monate.

§7 Entstehung und Beendigung der Zahlungspflicht

1. Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 6 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
2. Die Zahlungspflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 6 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtungen und der Abtrennung des Hausanschlusses am Hauptrohr der öffentlichen Wasserleitung.

§8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Preisliste richten sich nach privatrechtlichen Grundsätzen.
2. Im Falle der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung behalten sich die Stadtwerke vor, die Versorgung gemäß § 33 AVB Wasser V einzustellen.

§9 Inkrafttreten

Diese 5. Änderung zur Preisliste vom 01.01.1999 tritt am 01. Januar 2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Anlage 2, 4. Änderung zur Preisliste in der Fassung vom 01.06.2006 außer Kraft.